Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Bestätigung zuhanden des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit

Keine Steuerbefreiung wegen der Ausfuhr

1. Die unterzeichnende Person (natürliche oder juristische) ist Händlerin oder Herstellerin, von welcher die nicht mehrwertsteuerpflichtige Importeurin die inländischen Rückgegenstände vor der Ausfuhr erworben hat. Sie ist bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein unter der Nummer als Mehrwertsteuerpflichtige registriert.

2. Die unterzeichnende Person (natürliche oder juristische) ist Händlerin oder Herstellerin, von welcher die nicht mehrwertsteuerpflichtige Importeurin die inländischen Rückgegenstände vor der Ausfuhr erworben hat. Sie ist bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein unter der Nummer als Mehrwertsteuerpflichtige registriert.

3. Für die Lieferung gemäss Ziffer 2 hat die unterzeichnende Person nachträglich wegen der Ausfuhr keine Steuerbefreiung geltend gemacht und wird auch künftig keine solche beanspruchen.

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift